

Tannus-Zeitung.

Offizielles Organ der Behörden des Amtsgerichtsbezirks Königstein.

Kelkheimer- und Nassauische Schweiz • Anzeiger für Ehlhalten, Falkensteiner Anzeiger
Hornauer Anzeiger Eppenhain, Glashütten, Ruppertshain, Schloßborn Fischbacher Anzeiger

Nr. 259 - 1917

Verantwortliche Schriftleitung Druck und Verlag:
Ph. Kleinbühl, Königstein im Taunus
Postfachkonto: Frankfurt (Main) 9927.

Montag

5

November

mit doppelt berechnet. Ganze, halbe, Drittel und Viertel Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung. Bei Wiederholungen unentgeltlicher Anzeigen in kurzen Zwischenräumen entsprechendes Nachsch. Jede Nachschaltung wird hinfällig bei geschätzter Fortsetzung der Anzeigengebühren. — Einfache Beilagen: Tausend Mk. 5. — Anzeigen: größere Anzeigen bis 9 Uhr vormittags, kleinere Anzeigen bis halb 12 Uhr vormittags. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle wird hinfällig berücksichtigt, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41
Fernsprecher 44.

42. Jahrgang

Artilleriekampf am Tagliamento.

Broßes Hauptquartier, 4. November.

(W. B.) Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht

In Flandern spielten sich bei örtlicher Feuersteigerung Kämpfe der 1. und nordöstlich von Ypern kleinere Infanteriekämpfe bei Passchendaele ab. Wir verbesserten durch Fortschritt unsere Linien und wiesen an mehreren Stellen englische Teilangriffe zurück.

Seeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Am Oise-Nisne-Kanal und längs des Ailette-Grundes blühende Artillerietätigkeit und erfolgreiche Gefechte unserer Fortruppen mit französischen Aufklärungsabteilungen.

Auf dem Ostufer der Maas verstärkte sich der tagsüber blühende Feuerkampf am Abend zwischen Samogneux und Rezonvaux. Unsere zusammengefaßte Abwehrwirkung hielt ihnen am Champs-Walde sich vorbereitenden Angriff der Franzosen nieder.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert. An der Straße Riga—Wenden wurden russische Streifabteilungen bei Segewold zerstreut.

Mazedonische Front.

Der seit Tagen starke Artilleriekampf zwischen Bardar und Dojran-See dauerte gestern an; bisher sind nur englische Teilangriffe erfolgt, die von den bulgarischen Sicherungen abgeschlagen wurden.

Italienische Front.

Längs des Tagliamento Artillerietätigkeit wechselnder Stärke.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Wiener Generalstabsbericht vom 4. Nov.

Die Erfolge der Gruppe Krauß.

Wien, 4. Nov. (W. B.) Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Gefechtsintensität am Tagliamento nimmt zu. Die Kampfplage gestaltet sich heute zu überblenden, was während der zwölften Jonio-Schlacht bei der Gruppe des Generals der Infanterie Alfred v. Krauß von den verbündeten Truppen und ihren Führern geleistet wurde. Die Überwindung des 2600 Meter aufragenden Canin und des 1668 Meter hohen St. Peter, das unaufhaltsame Vordringen in den unwirtlichen, wegearmen Gebirge südlich des Fella-Tales, das weder Bitterungsunbill noch italienische Zerstörungsarbeit zu verzögern vermochten, die Gewinnung von Roatta, die Einnahme des befestigten Gemono-Choppo sichern einen gebirgsgewohnten Truppen, darunter die Infanterie-Regimenter Nr. 14 und 59, die tiroler Kaiserjäger, die steirischen Schützen-Regimenter Nr. 3 und 26 und die Kaiserjäger, ein neues Ruhmesblatt in der Geschichte des größten aller Kriege.

Westlicher Kriegsschauplatz und Albanien.

Unverändert.

Der Chef des Generalstabes.

Seetreffen im Kattegatt.

Berlin, 4. Nov. (W. B. Amtlich.) Ein kleiner deutscher Hilfskreuzer, Kommandant Kapitänleutnant der Reserve Lauterbach, ist am 2. November im Kattegatt nach tapferer Gegenwehr von einer Uebermacht von sechs feindlichen Kreuzern und neun großen Torpedobootzerstörern versenkt worden. Der englische Bericht meldet die Versenkung von zehn Patrouillenfahrzeugen. Dies entspricht nicht den Tatsachen; deutsche Seefahrzeuge werden außer dem genannten Hilfskreuzer nicht vermisst.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Seeleuten gestern mitgeteilt wurde, brüchten sie ihre lebhafteste Freude und ihren tiefgefühlten Dank für die gastfreundliche Aufnahme aus, die ihnen in Kopenhagen zu teil geworden ist. Die unverletzten Seeleute traten bereits heute die Reise nach Deutschland an. Die im städtischen Krankenhaus befindlichen Verwundeten könnten die Rückreise in die Heimat antreten, sobald sie aus dem Krankenhaus entlassen werden.

Seldentod eines württembergischen Generals.

Stuttgart, 3. Nov. (Priv.-Tel. d. Frl. Ztg.) Der württembergische General v. Berrer, der sich schon bei der Winterschlacht an den Masurischen Seen auszeichnete und bei der Einnahme von Riga den Pour le mérite erhielt, ist auf der Fahrt zur vorderen Linie seiner kämpfenden Truppen am 28. Oktober von einem Infanteriegeschütz getroffen und getötet worden. General v. Berrer stand im 60. Lebensjahr und war früher Führer der 52. Infanterie-Brigade und der 31. Division in Saarbrücken.

Fliegerleutnant Gontermann abgestürzt

Siegen, 3. Nov. (Priv.-Tel. d. Frl. Ztg.) Der in den Seeresberichten oft genannte erfolgreiche Fliegerleutnant Heinrich Gontermann, ein geborener Sieger, ist bei einem Probeflug tödlich abgestürzt. Gontermann war Führer einer Jagdstaffel. Seine hervorragenden Leistungen hatten ihm den Orden Pour le mérite eingebracht.

Painlevé und Blond George in Italien.

Paris, 4. Nov. (W. B.) Meldung der Agence Havas. Painlevé und Blond George sind heute früh nach Italien abgereist.

Polen.

Der Verfassungsentwurf.

Warschau, 2. Nov. (W. B.) Professor Jędrzejowski, Vorsitzender der Kommission des Staatrates zur Ausarbeitung der polnischen Verfassung, bemerkte über die zukünftige Gestaltung Polens einem Berichterstatter gegenüber folgendes: Die Staatsreligion ist die katholische. Die Verfassung ist die erbliche Monarchie. Den ersten König wählt der Landtag. Zur Ehe des Königs ist die Genehmigung des Landtages notwendig. Der König muß im Lande wohnen und darf ohne Zustimmung des Landtages nicht überhaupt eines fremden Staates sein. Das Parlament besteht aus Landtag und Senat. Der Landtag wird auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts mit Proporzsystem gewählt. Der Senat wird zur Hälfte gewählt, zur Hälfte ernannt. Beim Landtag liegt das Scherengewicht der Entscheidung über die Richtung der staatlichen Politik. Der Senat hat nur die Bedeutung einer heimischen Instanz.

Die Kandidatur Larnowski.

Warschau, 3. Nov. (W. B.) Nach Warschauer Blättern erhielt der Regentstabsrat die amtliche Mitteilung von den deutschen Okkupationsbehörden, daß sie mit der Kandidatur des Grafen Larnowski für die polnische Ministerpräsidentenchaft nicht einverstanden sind.

Veniseles in Rom und Paris.

Basel, 3. Nov. (Priv.-Tel. d. Frl. Ztg.) Nach einer Meldung der Agence Stefani aus Rom ist Veniseles dort eingetroffen. Er wurde am Bahnhof durch den Unterstaatssekretär des Auswärtigen Borjorelli empfangen. Abends reiste Veniseles nach Paris ab.

Ein neues Kabinett in Spanien.

Madrid, 4. Nov. Das neue Kabinett ist jetzt endgültig gebildet. Präsident und Minister des Aeußern ist Garcia Prieto. Er erklärte, die innere Politik der neuen Regierung werde sich nach den Anweisungen des Königs auf die umfangreiche Zusammensetzung der Kräfte gründen. Die Regierung hat bereits dem König den Eid geleistet und erklärt, eine strenge Neutralität bewahren zu wollen. In der neuen Regierung sind Vertreter aller Parteien.

Zum Kanzlerwechsel.

Graf Hertling und der Bundesrat.

Berlin, 3. Nov. (Priv.-Tel. d. Frl. Ztg.) Der neue Reichskanzler und Ministerpräsident Graf Hertling wird sich im Bundesrat offiziell erst nach seiner für die nächste Woche geplanten Reise nach München vorstellen. Er hat aber bereits in zwangloser Weise die gestrige Vollziehung des Bundesrats, die der bisherige Stellvertreter des Reichskanzlers, Dr. Helfferich, leitete, benutzt, um die stimmführenden Bevollmächtigten zum Bundesrat zu begrüßen. Er hielt an die versammelten Bundesratsbevollmächtigten nach dem Schluß der Vollziehung des Bundesrats eine kleine Ansprache, in der er zunächst einen kurzen Rückblick auf die Geschichte seiner Ernennung zum Kanzler gab. Dabei wies er darauf hin, daß er geglaubt habe, sich diesmal dem an ihn ergangenen Ruf nicht entziehen zu können. Nach der „B. Z. am Mittag“ schilderte er auch seine Verhandlungen mit den Parteien und legte dar, warum er sich eine Bedenkzeit für seine endgültige Antwort an den Kaiser vorbehalten habe. Die Fühlungnahme mit den Parteien habe er zu seiner Information und zur Beruhigung der Gemüter für notwendig gehalten. In seiner persönlichen Stellung zur Frage der Parlamentarisierung habe sich nichts geändert. Zum Schluß gab Graf Hertling dem Wunsch Ausdruck, bei seinen Regierungsmassnahmen die Unterstützung des Bundesrats zu finden.

Im Namen der Bundesratsbevollmächtigten erwiderte der bayerische Gesandte Graf Lerchenfeld als ältestes Mitglied mit einigen herzlichen Worten. Heute Nachmittag wird sich eine Abordnung des Bundesrats unter Führung des Grafen Lerchenfeld zu dem bisherigen Reichskanzler Dr. Michaelis begeben, um sich von ihm zu verabschieden.

Der bisherige Rabinetschef des Grafen Hertling, Legationsrat Frhr. v. Stengel, der Sohn des ehemaligen Schatzsekretärs, wird in die Reichskanzlei eintreten, um weiterhin dem Grafen Hertling zur Seite stehen zu können.

Der Eindruck in Wien.

Wien, 4. Nov. (Priv.-Tel. d. Frl. Ztg.) In Wien, wo man die deutsche Kanzlerkrise aus mehr als bloßem bündesgenössischem Interesse verfolgt hat, weil man ihrer Lösung für die gesamtpolitische Entwicklung des Reiches und sogar für den Frieden wesentliche Bedeutung beilegte, hat die Ernennung des Grafen Hertling zum Reichskanzler außerordentliche Befriedigung hervorgerufen. Es kann natürlich nicht die Rede davon sein, daß bei dieser Ernennung Rücksichten auf Oesterreich mitgespielt hätten, dessen Minister des Aeußern in besonders enger Fühlung mit dem Grafen Hertling steht. Aber die Tatsache dieser Fühlung erhöht die Genugthuung über die Lösung. Es ist für Oesterreich nicht unwichtig, daß Herr v. Rühlmann Staatssekretär des Aeußern bleibt und, wie es scheint, bei den Verhandlungen einen Anteil hatte. Das bedeutet ein gedeihliches Zusammenarbeiten in der vom Grafen Czernin und Herrn v. Rühlmann sowie der Bevölkerung der beiden Reiche gebilligten Richtung der äußeren Politik. Die Freude über die gesundene Lösung ist auch im Ministerium des Aeußern besonders groß.

Reichstag und Abgeordnetenhaus.

Berlin, 3. Nov. (W. B.) Wie wir hören, wird der Reichskanzler und Ministerpräsident Graf Hertling nicht erst am 5. Dezember, sondern schon etwas zeitiger, am 22. November, Gelegenheit nehmen, sich im Reichstag einzuführen. Es ist anzunehmen, daß die Dispositionen des Abgeordnetenhauses hinsichtlich der Wahlrechtsvorlage von diesem Termin abhängig gemacht werden.

Berlin, 4. Nov. (W. B.) Reichstagspräsident Dr. Rämpf wird den Reichstag auf Donnerstag, 22. November, nachmittags drei Uhr einberufen. Vorher wird eine Besprechung des Kabinetts stattfinden.

Berlin, 3. Nov. (W. B.) Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: Der Reichskanzler Dr. Graf v. Hertling machte heute dem Präsidenten des Reichstages Dr. Rämpf, dem österreichisch-ungarischen Vizepräsidenten Prinzen Hohenlohe, dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses Grafen v. Spreti, dem Vorsitzenden des Reichstages Grafen v. Bernabé einen Besuch und gab bei dem zur Zeit in Berlin anwesenden Präsidenten des Reichstages Grafen v. Bernabé seinen Besuch zu Protokoll.

Eine weitere Konferenz.

Berlin, 4. Nov. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg.) Die Konferenz, die am Samstag unter dem Vorsitz des neuen Reichskanzlers im Reichsamt des Innern begann, wurde heute vormittag fortgesetzt und dauerte mit kurzer Unterbrechung bis nachmittags nach 5 1/2 Uhr. Es nahmen wiederum Generalfeldmarschall v. Hindenburg, General Ludendorff, eine Anzahl höherer Offiziere und Mitglieder des Auswärtigen Amtes daran teil. Auch der Vizekanzler Dr. Helfferich wohnte der Konferenz bei.

Kardorff.

Berlin, 4. Nov. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg.) Als neuer Chef der Reichskanzlei soll, wie Berliner Blätter melden, der konservative Landtagsabgeordnete Landrat v. Kardorff in Betracht kommen. Nach einer anderen Nachricht soll Abgeordneter v. Kardorff als Unterstaatssekretär ins preussische Staatsministerium eintreten. Sollte sich diese Nachricht bestätigen, so gewinnt die Berufung des Herrn v. Kardorff insofern eine besondere politische Bedeutung, als dieser konservative Parlamentarier sich während des ganzen Krieges als überzeugter Anhänger einer durchgreifenden Wahlrechtsreform in Preußen bekannt hat und auch in den anderen Fragen der großen Politik Verständnis für die Erfordernisse unserer Zeit gezeigt hat.

Das Arbeitsprogramm des preussischen Abgeordnetenhauses.

Berlin, 3. Nov. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg.) In der heute Mittag abgehaltenen Besprechung der Parteiführer des Abgeordnetenhauses mit dem Präsidenten wurde vereinbart, die erste Vollziehung des Hauses am 15. d. Mts. stattfinden zu lassen und an diesem Tage die beiden vom Herrenhaus zurückgekommenen Gesetzentwürfe über die Schatzungsämter und Stadtschöffen zu beraten, sowie die erste Lesung des Gesetzes über die Kapitalerhöhung der Preussischen Staatsbank durchzuführen. In den ersten drei Sitzungen vom 15. bis 17. November sollen ferner beraten werden: der Antrag über die Befreiung der Dissidentenkinder vom Religionsunterricht, Anträge über Steuererleichterungen und die Ausschüsse über die Rohlenfrage und die Volksernährung. Der 19. und 20. November sollen für Fraktionsberatungen über die drei Gesetzentwürfe betreffend die Aenderung des Landtagswahlrechts, die Zusammensetzung des Herrenhauses und die staatsrechtlichen Befugnisse dieser Kammer frei bleiben. Diese drei Gesetze werden dem Landtag am 10. oder 11. November zugehen. Die erste Lesung der Wahlrechtsvorlage soll am 22. November beginnen. Dies hängt aber davon ab, ob es dem Ministerpräsidenten Grafen Hertling möglich sein wird, an diesem Tage zu erscheinen.

Die Papierversorgung der Zeitungen.

Berlin, 2. Nov. (W. B.) Der Bundesrat beschloß eine Verordnung über die Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier, die sich im wesentlichen an die Ende Oktober abgelaufene gleichnamige Verordnung vom 30. November 1916 anlehnt und für ein weiteres Jahr das für die Tagespresse erforderliche Papierholz sicherstellt. Die Verordnung ist ein Glied in der Kette von Verordnungen, die von dem Reich und den Bundesstaaten getroffen sind, um den Tageszeitungen in ihrer Gesamtheit das wirtschaftliche Durchhalten während des Krieges zu ermöglichen.

Das Schwedenkgräb bei Poltawa geplündert.

Stockholm, 4. Nov. (W. B.) Nach einer Meldung von „Stockholms Tidningen“ wurde das berühmte Schwedenkgräb bei Poltawa geplündert und die dort 1909 am 200-jährigen Gedenktage der Schlacht bei Poltawa niedergelegten goldenen und silbernen Kränze gestohlen.

Die Militärurlauber und die Einschränkung des Reiseverkehrs.

Die dieser Tage in Kraft getretenen einschneidenden Maßnahmen der Eisenbahnverwaltung, die eine starke, von der Kriegsnotwendigkeit gebieterisch geforderte Einschränkung des Personenverkehrs auf der Eisenbahn bezwecken, haben auch ihre Rückwirkung auf das Heer, was ohne weiteres verständlich wird, wenn man bedenkt, daß der weitaus größte Teil der Reisenden aus Militärurlaubern besteht. Als notwendig hat sich herausgestellt, den Urlauberverkehr für das Feldheer, billigkeitshalber aber besonders für das Besatzungsheer bedeutend einzuschränken. Beim Feldheer wird die Urlaubsmöglichkeit etwa um die Hälfte vermindert werden. Beim Besatzungsheer wird Heeresangehörigen nur noch zu kriegs- und landwirtschaftlichen Zwecken, in dringenden persönlichen und Familienangelegenheiten, sowie zur Wiederherstellung der Gesundheit nach Verwundung oder Krankheit Urlaub erteilt werden. Außerdem dürfen Mannschaften beurlaubt werden, die verwundet oder krank aus dem Felde in die Heimat zurückkehren, bevor sie wieder an die Front geschickt werden, und ferner solche Leute, die das erste Mal in das Feld rücken, um ihnen noch einmal ein Wiedersehen mit ihren Angehörigen zu ermöglichen, vorausgesetzt, daß sie länger als 3 Monate vom Ersatztruppenteil aus keinen Urlaub erhalten haben. Auch für die Sonntage und für das Weihnachtsfest kann von diesem Urlaubsverbot leider nicht abgesehen werden.

Die Heeresverwaltung ist sich der Härte, die diese Urlaubsbeschränkung für die Soldaten selbst wie für ihre Angehörigen mit sich bringt, voll bewußt und hat sich erst nach schwerem Bedenken dazu entschlossen. Dennoch muß auch diese Maßnahme, die der Krieg fordert, zum Nutzen der Allgemeinheit geduldet werden.

Das Publikum wird dringend gebeten, den Erfolg der Einschränkung des Urlaubsverkehrs nicht dadurch zu zunichte zu machen, daß es an Sonn- und Festtagen seine Angehörigen

in den Garnisonen aufsucht, infolgedessen die Eisenbahn stohweise doppelt belastet und den Güterverkehr lahmlegt.

Es ist waterländische Pflicht für jeden Einzelnen, während dieses vierten Kriegswinters auf ein Wiedersehen mit seinen Angehörigen zu verzichten. Das deutsche Volk, das in Vergangenheit und Gegenwart Härteres willig ertragen hat, wird sich auch mit dieser Notwendigkeit abfinden.

Der neue Reichskanzler ebenfalls Alt-Frankfurter.

Nicht nur Bethmann Hollweg, auch Graf Hertling hat Frankfurter Blut in seinen Adern. Seine Mutter, 1816 in Frankfurt a. M. geboren, Tochter des Frankfurter Bürgermeisters Georg Johann Friedrich von Guaita und dessen Ehefrau, einer geborenen Brentano, heiratete 1841 in Frankfurt den hessischen Hofgerichtsrat und Kammerherrn Fehren v. Hertling. Die Familie Guaita, ursprünglich aus der Gegend des Comersees stammend, genießt schon seit fast zwei Jahrhunderten Frankfurter Bürgerrecht. Bereits um 1665 wird — laut Dießchem Bürgerbuch — eine Innocentia Guaita im Nürnberger Hof 1676 ein italienischer Spezereihändler im „Lämmchen“, Matteo Guaita aus Menaggio am Comersee, erwähnt. Die Guaitas erwarben sich durch Import italienischer Waren, hauptsächlich Spezereien, in kurzer Zeit ein großes Vermögen und gehörten bald zu den angesehensten Geschlechtern der Stadt. Johann Baptist Guaita gründete 1750 die Firma Bernay u. Guaita in Spezerei- und italienischen Waren gegenüber der Hauptwache, die etwa 1810 einging, und wird Geheimer Finanzrat. Sein und der Maria Belli — auch diese Familie kam vom Comersee — blüht auf zweihundertjähriges Bürgerrecht zurück und ist jetzt im Mannesstamm erloschen — Sohn ist der bereits oben erwähnte Senator, Schöff und Ältere Bürgermeister, der zugleich als bedeutender Handelsherr in der Neuen Mainzerstraße Nr. 30 residierte und 1813 vom Fürstprimas in den Adelsstand erhoben wurde. Die Adelsverleihung, datiert Alshausenburg, den 30. März 1813 und gleichzeitig erfolgend für die Brüder und Vetter des Vorgenannten, erkennt das altadelige Herkommen der Familie ausdrücklich an. Noch eines darf interessieren. Des Bürgermeisters Guaita Gattin war die Tochter des kurfürstlichen Geheimrats Brentano-La Roche und Enkelin der bekannten deutschen Schriftstellerin Sophie La Roche, geb. Gutermann, deren Ururenkel somit der neue Kanzler ist. In Frankfurt hat sich die Familie Guaita ein Denkmal gesetzt durch Stiftungen, die zu den schönsten der Stadt gehören und die alten erwerbsunfähigen Männern, unbemittelten Mädchen bei der Verheiratung, verarmten Armen und sonstigen „Würdigen und Bedürftigen“ verhältnismäßig große Summen aussetzen.

Lokalnachrichten.

* **Röhlstein, 5. Nov.** Anlässlich des heutigen Geburtstages J. Königl. Hoh. der Frau Großherzogin Hilda von Baden trugen Rathaus, das Schloß und mehrere andere Gebäude Flaggenschmuck.

* Nach der gestern ausgegebenen amtll. Kur- und Fremdenliste beträgt die Gesamtzahl der bis dahin angekommenen Fremden 4857.

* Der Herr Königl. Landrat erläßt im „Kreisblatt“ folgende Aufforderung an die Landwirte des Kreises:

Es wird erwartet, daß die Landwirte angesichts der guten Kartoffelernte für ihre Kartoffeln nicht den Höchstpreis von 6 M., bezw. 6.50 M. für den Zentner, der als äußerster Preis bei besonderen Verhältnissen (schwierige Anfuhr usw.) in dieser Höhe festgestellt worden ist, aber verlangen, sondern entsprechend weniger. Mit 5.50 M. (bei Abholung) bezw. 6 M. (bei Lieferung frei Keller) können die Kartoffeln als hinreichend bezahlt gelten.

* **Lösung der Disziplinarstrafen.** Nach einem Erlass des Ministers v. Preitenbach ist die Lösung der in den Personalakten und Personalbogen befindlichen Eintragungen über Disziplinarstrafen nunmehr angeordnet worden. Die Strafen werden gelöscht, wenn den erkrankten Verwundungen, Verweisen und Geldstrafen bis zu 30 M. fünf Jahre zufriedener Dienstleistung gefolgt sind. Bei sonstigen Disziplinarstrafen dauert es zehn Jahre, ehe sie getilgt werden. Die mit dem Lösungsvorgang versehenen Strafen dürfen den Beamten nicht mehr zum Vorwurf gereichen. Sie sind in Berichten an die Direktionen und Ämter nicht mehr zu erwähnen.

* **Lebensmittelforderungen aus dem Felde in die Heimat.** Auf eine Anfrage des Reichstagsabgeordneten Felix Marquardt, ob die Lebensmittelforderungen aus dem Felde in die Heimat gestattet sind, wurde vom preussischen Kriegsministerium folgende Auskunft gegeben: „Da bei den heutigen Ernährungsverhältnissen jede Zufuhr von Lebensmitteln nach der Heimat nur erwünscht sein kann, ist mit Zustimmung der in Betracht kommenden Behörden seit Februar dieses Jahres den Heeresangehörigen gestattet worden, die in den besetzten Gebieten (mit Ausnahme des Generalgouvernements Belgien) für den eigenen Bedarf ausgekauften Nahrungsmittel an die nächsten Angehörigen in die Heimat zu senden.“

* **Die Frist zur Einsendung der mit der Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe vom 20. September 1917 angeordneten Anzeigen über Bestand und Verbrauch von Papier, Karton und Pappe, von der, wie erneut betont werden soll, jeder, der im letzten Jahre mehr als 1000 Kilogramm verwendet hat, betroffen wird, war am 22. Oktober 1917 abgelaufen. Denen, die die Anzeigen noch nicht erstattet haben, kann nur empfohlen werden, sie schnellstens nachzuholen und der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin, Breite Straße 8/9 sofort entsprechende Mitteilung zu machen, damit von einer Strafanzeige abgesehen wird. Wer trotz der erneuten Mahnung die einmaligen und monatlichen Anzeigen nicht erstattet, hat nicht nur strenge Bestrafung zu erwarten, sondern muß auch**

unbedingt damit rechnen, bei einer Zuteilung später Papier mehr zu erhalten, womit unter Umständen die eigene Lohnlegung seines Geschäftsbetriebes verbunden sein kann. Nicht nur Papierverarbeiter, sondern alle Verbraucher von Papier (Warenhäuser, Verkaufsgeschäfte usw.) sind meldepflichtig! Beamte der Kriegswirtschaftsstelle nehmen überall genaue Prüfungen vor.

* **Hausbrand für Minderbemittelte.** Im Reichstag mit Unterstützung aller Parteien ein Antrag eingebracht worden, der den Reichskanzler ersucht, aus Reichsmitteln die Dauer des Krieges und des dem Friedensschluß folgenden Jahres 30 Millionen Mark jährlich den Kommunalverbänden und Gemeinden zur Unterstützung der minderbemittelten Bevölkerung zwecks Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand des Deutschen Städtetages hat sich einstimmig für diesen Antrag ausgesprochen.

* **Die Papiernot.** Wie aus Wiesbaden berichtet wird, ist das Erscheinen der „Forstlichen Beilage“ zum Amtsblatt der diesseitigen Landwirtschaftskammer wegen Papiermangels eingestellt worden.

* **169 606 Strafbefehle und 23 302 Urteile wegen** widerhandlung gegen Ernährungsvorschriften sind in der Zeit vom 1. Oktober 1916 bis zum 30. September 1917 in einer ontlichen Zusammenstellung in Preußen ergangen.

We. Entlastung der Strafkammer. Mit dem 1. November ist eine neue gesetzliche Bestimmung in Kraft getreten, wonach der Staatsanwalt berechtigt ist, für Vergehen, die zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören, die Zuständigkeit der Schöffengerichte auszusprechen, falls keine schwere Strafe als Gefängnis oder Festungshaft bis zu sechs Monaten oder keine höhere Geldbuße als 1500 M. zu erwarten ist. Bei Übertretungen und Vergehen kann die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsgerichtes ohne vorherige Verhandlung festgesetzt werden, wenn der Staatsanwalt schriftlich hierauf anträgt. Gegen einen Beschuldigten, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf ein Strafbefehl Freiheitsstrafe nur festgesetzt werden, wenn die an die Stelle einer nicht beigutreibenden Geldstrafe treten soll. — Die Bestimmungen haben bis ein Jahr nach Beendigung dieses Krieges Gültigkeit.

* **Außerkurssetzung der Zweimarkstücke.** Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 die Einziehung und die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke mit Ausnahme der in Form von Denkmünzen geprägten Stücke zum 1. Januar 1918 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landesbanken bis zum 1. Juli 1918 beschlossen. Öffentlichen Kassen, Stadt- und Gemeindefassen, Sparkassen usw. haben die eingelösten Stücke der nächsten Zweimarkstücke der Reichsbank mit künftiger Verschleissung zuzuführen.

* **Die vereinfachte Volkszählung.** Für die außerordentliche Volkszählung am 5. Dezember sind jetzt die näheren Bestimmungen getroffen worden. Sie wird sich auf die notwendigen Erhebungen für ihren besonderen Zweck, Volkszählung, beschränken. Anzugeben ist in der vorliegenden Haushaltungsliste lediglich der Familienname und Vorname, die Stellung im Haushalt, das Geschlecht, der Geburtstag und der Familienstand. Zivilpersonen haben außerdem ihren Wohnort oder ihren Aufenthaltsort anzugeben, sowie die Gemeinde, von der sie mit Brot versorgt werden. Militärpersonen ihren Dienstgrad mit der Angabe, ob sie Verpflegung erhalten. Die kriegsgefangenen Zivilpersonen werden nicht aufgenommen, dagegen die Kriegsgefangenen bei den Militärpersonen. Urlauber sind durch II zu bezeichnen. Für Kriegsgefangene ist nur anzugeben, ob Militär- oder Zivilgefangene. Ein besonderes Verzeichnis ist für die aus der Haushaltungsliste vorübergehend abwesenden Personen bestimmt.

* **Schlichtungsausschüsse und Abfehrchein.** Abfehrchein nennt man die Bescheinigung des Arbeitgebers, daß der Hilfsdienstpflichtige bei ihm die Beschäftigung mit seiner Zustimmung aufgegeben habe. Der Arbeitgeber muß seine Zustimmung erteilen und den Abfehrchein geben, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des Hilfsdienstgesetzes für den Arbeitswechsel vorliegt. Andererseits ist der Arbeitnehmer darauf angewiesen, den Abfehrchein zu erlangen, denn ohne solchen kann er während der ersten 14 Tage nach seinem Austritt aus der alten Arbeitsstelle in keinen anderen Betrieb eingestellt werden. Ein Arbeitgeber, der ihn ohne Abfehrchein einstellt, macht sich strafbar. Dem Arbeitnehmer muß daher ein Mittel zu Gebote stehen, den Abfehrchein auszuwirken zu erhalten, wenn der Arbeitgeber ihn nicht freiwillig geben will. Das Hilfsdienstgesetz hat, um dies zu ermöglichen, den Schlichtungsausschuss geschaffen, welchen der Arbeitnehmer anruft, wenn ihm der Abfehrchein verweigert wird. Die Schlichtungsausschüsse sind in der Regel außerhalb des Bezirkskommandos angegliedert, drüßlich zuständig ist der Ausschuss, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer beschäftigt war. Dem Ausschuss gehören in gleicher Zahl Vertreter der Arbeitgeber und Vertreter der Arbeitnehmer an; als völlig unparteiische Behörde soll er unter dem Vorsitz eines Offiziers darüber entscheiden, ob der Arbeitnehmer einen wichtigen Grund zum Arbeitswechsel gehabt hat. Bei der Entscheidung des Ausschusses kommt es zwar wesentlich, aber nicht ausschließlich auf persönliche Verhältnisse des Hilfsdienstpflichtigen an; in jedem Falle ist auch das öffentliche Interesse zu prüfen, insbesondere in der Richtung, ob der beabsichtigte Arbeitswechsel sich mit den dringenden Bedürfnissen der Heeresindustrie in Einklang bringen läßt. In einen wichtigen oder überhaupt nicht kriegswichtigen Betrieb darf der Hilfsdienstpflichtige ebensowenig übertreten, wie ihm der Wechsel von einem auf eingearbeiteten, im größten Personal beschränkten Betrieb zu einem erst einzurichtenden Betrieb gestattet werden kann. vorausgesetzt, daß die Bezahlung ein angemessene ist. Es darf nicht vergessen werden, daß die gegenwärtige Lage es gebieterisch fordert, daß jedermann seine Kräfte an der Stelle zum Nutzen des Vaterlandes verwendet, wo er am Nützlichsten gebraucht wird. Das Sonderinteresse

später haben die Verbundenen (u. a. m.) Stelle nehmen Reichstag gebracht werden, um die Mittel der Reichsanwaltschaft zu beschaffen. Ein solches Verbrechen ist strafbar. Die Strafe ist die Zuchthausstrafe auf Zeit. Die Strafe ist die Zuchthausstrafe auf Zeit.

Reichstag gebracht werden, um die Mittel der Reichsanwaltschaft zu beschaffen. Ein solches Verbrechen ist strafbar. Die Strafe ist die Zuchthausstrafe auf Zeit. Die Strafe ist die Zuchthausstrafe auf Zeit.

Reichstag gebracht werden, um die Mittel der Reichsanwaltschaft zu beschaffen. Ein solches Verbrechen ist strafbar. Die Strafe ist die Zuchthausstrafe auf Zeit. Die Strafe ist die Zuchthausstrafe auf Zeit.

Reichstag gebracht werden, um die Mittel der Reichsanwaltschaft zu beschaffen. Ein solches Verbrechen ist strafbar. Die Strafe ist die Zuchthausstrafe auf Zeit. Die Strafe ist die Zuchthausstrafe auf Zeit.

Von nah und fern.

Eronberg, 5. Nov. Eine traurige Kunde durchlief heute unsere Stadt. Jakob Eichenauer, Vizefeldwebel einer Flieger-Abteilung ist aus beträchtlicher Höhe abgestürzt und hat den Heldentod gefunden.

Ufingen, 4. Nov. Zu der in der letzten Nr. kurz gemeldeten Auffindung des Forstmeisters Bredenauer von hier, wird weiter ausführlich jetzt gemeldet: Bredenauer fuhr am Mittwoch mittags um 11 Uhr von hier nach dem Oberrhein. Er war mit dem letzten Zuge nicht heimkehrte, bot die Familie, die ihn besorgt geworden war, Hilfsmannschaften zum Aufsuchen des Waldes auf. Diese durchsuchten die ganze Nacht hindurch das Revier, fanden aber nicht die geringste Spur. Der Forstmeister war um 2 Uhr nachmittags noch bei seinen Holzhauern gewesen; um 3 Uhr hörten diese im Revier einen Schuss fallen. Die Arbeiter beachteten den Schuss aber nicht weiter, da sie meinten, der Forstmeister habe ein Stück Wild erlegt. Am Donnerstag mittags fand dann ein Förster die Leiche in einer Futterhütte mit Heu hoch bedeckt vor. Der Förster hatte ihr Opfer von dem ziemlich weit entfernten Tator — den Fußspuren nach zu urteilen — nach der Hütte geschleppt und hier in der achtseitigen umgitterten Hütte niedergelegt. Ob dies unmittelbar nach der Tat oder erst während der Dunkelheit geschehen, konnte nach nicht ermittelt werden. Auffällig ist, daß die suchenden Hilfsmannschaften nachts bei der Hütte gewesen waren, aber nichts gefunden bzw. bemerkt hatten. Ueber der Tat schwebt noch völliges Dunkel. Im Revier selbst wurde seit längerer Zeit hart gewildert. Erst am Montag verurteilte das hiesige Schöffengericht mehrere Personen aus Homburg-Kirchdorf, die in der Gegend, wo sich Mittwoch nachmittag das Drama abgespielt hat, gewildert hatten. Heute wollte die Gerichtsbehörde am Tatort und hier in Ufingen. Der tragische Tod des Forstmeisters, der ein Alter von 62 Jahren erreichte, löst in den weitesten Kreisen schmerzliche Teilnahme aus. Der Verstorbene erfreute sich seiner trefflichen Eigenschaften halber bei seinen Amtsgenossen, seinen Beamten und in der Bürgerchaft eines ausgezeichneten Ansehens. In der Ufinger Stadtverordnetenversammlung bekleidete er lange Jahre das Amt des stellvertretenden Vorsitzers, das er wegen beruflicher Überlastung erst vor einer Woche niedergelegt hatte. Im Forstangelegenheiten galt Forstmeister Bredenauer als anerkannter Fachmann.

Bom Taunus, 4. Nov. Die Frau Wilhelm Neumann Witwe in Raubesebach hatte im Laufe des Krieges bereits drei Söhne verloren. Nunmehr traf die Nachricht ein, daß ihr vierter Sohn, der Gefreite Hermann Neumann, an einer schweren Verwundung in einem Kriegslazarett in Rumänien nach zweijähriger treuer Pflichterfüllung ebenfalls gestorben ist.

Kranfurt, 5. Nov. Eine Frau von etwa 35 Jahren und ihr kleiner Sohn, die seit Donnerstag in einem kleinen Gasthof in der Altstadt wohnten, wurden Samstag vormittags bei ihren Betten aufgefunden. Die Untersuchung ergab, daß Vergiftung durch Arsen vorliegt. Die Frau hatte sich als Therese Wörner ins Fremdenbuch eingeschrieben. Näheres über die Herkunft der Fremden ist noch nicht bekannt.

Sobernheim, 4. Nov. Der Mühlenbesitzer Jaf. Krause wollte in der andenkenden Dunkelheit in seine Mühle gehen. Er rutschte aus und stürzte ab. Von seinen Angehörigen wurde er als Leiche vorgefunden.

Sad Dürkheim, 4. Nov. Vor einigen Tagen wurde hier von einem unbekannten Mann durch einen Messerstich der Zahnarzt Reinhardt von Mannheim schwer verletzt und tödlich getroffen. Reinhardt hinterläßt eine Frau und drei kleine Kinder.

Herborn, 4. Nov. Die Leih-Schneiderei ging samt Inventar und Rundschaft an die Brauerei Schramm zum Preise von 150 000 M. über. Von den ehemals 5 Herborner Brauereien bleibt somit, nachdem die Brauereien von Bausch und auch die Brauerei Schneider dieser Tage an die Brauerei Wissenbach schon seit längerer Zeit eingegangen sind und Deubach-Dillenburg verkauft wurde, als einzige Brauerei die von Schramm.

Kroßdorf (Kr. Wehlar), 4. Nov. Der 13jährige Sohn des Tagelöhners Kirch hat sich durch einen Revolverstich gestern das Leben genommen. Der Vater steht im Gefängnis und hatte seinerzeit die Waffe mitgebracht. Der Junge war meist fröhlich.

Der Tagliamento-Übergang erkämpft.

Wieder 6000 Gefangene.

Großes Hauptquartier, 5. November.

(W. B.) Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In Flandern war die Artillerietätigkeit nach unsichertem Wetter erst am Abend lebhaft, vornehmlich an der Yser-Niederung. Nachts war dort und auf dem Kampfgelände zwischen dem Southouster Wald und dem Kanal Comines-Opere kräftiges Störungsfeuer. Mehrfach stießen englische Erkundungsabteilungen vor, sie wurden überall zurückgeschlagen.

Bei den anderen Armeen war infolge Nebels die Gefechtsstätigkeit im Allgemeinen gering.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Mazedonische Front.

Nach tagelanger, auch gestern andauernder harter Feuerbereitung zwischen Wardar und Dojran-See griffen englische Bataillone südlich von Stojakovo an. Ihr Ansturm brach verlustreich vor den bulgarischen Stellungen zusammen.

Italienische Front.

Deutsche und österreichisch-ungarische Divisionen haben sich am unteren Tagliamento den Übergang erkämpft und sind im weiteren Vordringen. Den dort geschlagenen italienischen Brigaden wurden über 6000 Gefangene und eine Anzahl Geschütze abgenommen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die Tauchbootmeldung.

Berlin, 4. Nov. (W. B. Amtlich.) Neue U-Bootserfolge im Sperrgebiet um England: 15 000 Bruttoregistertonnen. Unter den versenkten Schiffen befanden sich drei bewaffnete Dampfer, einer davon war englischer Nationalität.

Eines unserer Unterseeboote griff am 7. Oktober in westlich der Stadt Tripolis beobachtete Kämpfe zwischen Landesbewohnern und Italienern mit feiner Artillerie ein und nahm italienische Truppen mit gutem Erfolg unter Feuer. Am 16. Oktober beschloß das gleiche U-Boot wirkungsvoll Befestigungsanlagen von Homs (Tripolis). Ein anderes U-Boot führte im Schwarzen Meer eine Beschießung des von russischen Truppen besetzten Ortes Tuapse aus und versenkte einen mit Munition beladenen Transporter.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Rußland.

Das Friedensprogramm des Bauernrats

Basel, 5. Nov. (Priv.-Tel. d. Zeff. Ztg.) Wie Savas aus Petersburg meldet, hat der Bauernrat die Leisefähigkeit des Petersburger Arbeiterrates abgelehnt und sein Programm wie folgt festgesetzt: Frieden ohne Annexionen und Entschädigungen mit dem Rechte der Völker, ihr politisches Regime selbst zu bestimmen; Verpflichtung aller Länder, keine Geheimverträge abzuschließen, die Rüstungen einzukürzen und internationalen Schiedsgerichten zuzustimmen; alle Alliierten verpflichten sich, keine Verhandlungen für einen Sonderfrieden anzubahnen und keinen Sonderfrieden zu schließen; alle Staaten verzichten nach dem Kriege auf den Wirtschaftskrieg; die beiden Mächtegruppen verpflichten sich, alle im Kriege besetzten Gebiete zu räumen. Das Gebiet des russischen Staates bleibt unverändert. Alle seine Nationalitäten sollen das Recht haben, ihr politisches Regime zu wählen. Russisch-Polen wird unabhängig erklärt. Österreichisch- und Deutsch-Polen werden vollständig autonom. Belgien, Serbien und Montenegro müssen wiederhergestellt und ihre Schäden aus einem internationalen Fonds ersetzt werden. Serbien soll einen Zugang zur Adria erhalten und Rumänien verpflichtet sich, sofort die Klausel des Berliner Vertrages über die politische Befreiung der Juden durchzuführen. Die elass-lothringische Frage wird durch eine Volksabstimmung gelöst, wobei die im Dienste Deutschlands stehenden Bewohner oder jene, die nicht Altdeutsche sind, an der Abstimmung nicht teilnehmen dürfen. Türkisch-Armenien soll vollständig autonom werden.

Der vatikanische Abrüstungsplan.

Der vatikanische „Osservatore Romano“ beschäftigt sich in einem sehr ausführlichen Artikel mit der letzten Rede Sonninos und weist die Kritik, die der italienische Minister an der Friedensnote des Papstes geübt hat, in scharfen Worten zurück. Dabei wird zum ersten Mal der bisher nur halbamtlich verbreitete Abrüstungsvorschlag des Vatikans offen als solcher behandelt.

Der Gedanke des H. Stuhls über diese Frage ist nunmehr allgemein bekannt. Abrüstung wird ausnahmslos von allen als das einzige Mittel zur Beseitigung einer neuen Kriegsgefahr gefordert, oder wenigstens der Gefahr eines dem heutigen ähnlichen Krieges, um die erschöpften Finanzen der verschiedenen Staaten wieder zu ordnen, um soziale Erschütterungen zu vermeiden, die sonst leider voraussehen sind; wenn man aber zur Bestimmung des praktischen Systems übergeht, um die Abrüstung durchzuführen und auf-

rechtzuhalten, hört die Uebereinstimmung auf. Der H. Stuhl hat in seinem Aufruf aus Hochachtung vor den Staatsoberhäuptern der kriegsführenden Mächte dieses System nicht angeben zu sollen geglaubt, indem er es vorzog, jenen die Sorge seiner Bestimmung zu überlassen. Der H. Stuhl glaubt aber, daß das einzige praktische und ohne Schwierigkeiten durchzuführende Mittel ein Uebereinkommen zwischen den Kulturvölkern für die gleichzeitige und gemeinsame Aufhebung der militärischen Zwangsaushebung ist, die von einem internationalen obligatorischen Gerichtshof ergänzt wird und als Sanktion von dem allgemeinen Bontott derjenigen Nation, die versuchen sollte, die Dienstpflicht wieder einzuführen oder sich weigern sollte, internationale Fragen dem Urteil des Schiedsrichters zu unterbreiten oder seine Entscheidung anzunehmen. Diese Aufhebung müßte der erste Artikel des Friedensvertrages sein. Das Beispiel der Nationen, die keine Zwangsaushebung haben, beweist zur Genüge die praktische Durchführbarkeit dieses Systems; der freiwillige Militärdienst gibt ein ausreichendes Kontingent zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, ohne jedoch die gewaltigen Heere zu liefern, die der moderne Krieg erfordert. Eine Tatsache hat Herr Sonnino vergessen: wenn die Zwangsaushebung einmal abgeschafft wäre, könnte sie auch nach der jetzigen Verfassung der Mittelmächte nicht wieder eingeführt werden, ohne ein Gesetz, das vom Parlament angenommen werden müßte. Eine solche Annahme wäre aber mehr als problematisch, aus verschiedenen Gründen, besonders nach der Erfahrung des gegenwärtigen Krieges. Für die Aufrechterhaltung der getroffenen Abkommen hätte man daher nicht nur das Wort der Regierenden, sondern ebenso sehr die geforderte Garantie der Völker. Herr Sonnino fügt bei, daß „der ausschließliche Dienst von Freiwilligen für die Staaten, deren Verteidigung hauptsächlich Landheeren anvertraut ist, im Frieden den Dienst von Söldnertruppen bedeutet, der für die innere Politik auch seine Gefahren birgt.“ Lassen wir (fügt „Osservatore Romano“ bei) das häßliche Wort „Söldner“ beiseite; wenn sich aber die Gefahren für innere Politik bei den Völkern nicht zeigen, die den Freiwilligendienst besitzen, sieht man nicht ein, weshalb sie bei anderen auftreten sollten. Man braucht übrigens nur die wirtschaftliche Lage der Soldaten zu verbessern und man wird sicherlich mehr als genug zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung finden, immer aber noch weit weniger, als man für den modernen Krieg braucht.

Graue Hasenfelle

gekauft

Apotheke Königslein (Taunus).

Stello. Generalkommando.

Abt. III b, Tgb.-Nr. 25 300/11 831.

Betr. Anmeldepflicht der Ausländer.

Berordnung.

An die Stelle der Verordnung vom 27. 10. 1914 — III b Nr. 36 852/2621 — betr. Anmeldepflicht des Ausländer tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1916 folgende Verordnung:

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Lagerungszustand zum 4. Juni 1851 bestimme ich:

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 12 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsort unter Vorzu melden.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2.

Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reisezieles persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Passe vermerkt.

§ 3.

Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergleichen Räumen, (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 12 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

An- und Abmeldung gemäß §§ 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als 3 Tage dauert.

§ 4.

Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben; Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister) mitzuteilen.

§ 5.

Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldspflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 6.

Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Der Kommandierende General:

Führ. von Gall, General der Infanterie.

Weisskraut.

Bestellungen auf Weisskraut werden nach Maßgabe der Kopfzahl am Dienstag, den 6. November, vorm. von 8—11 Uhr, im Rathaus, Zimmer 2, entgegengenommen.

Königstein im Taunus, den 5. November 1917.

Der Magistrat. Jacobs.

Ausgabe von Kohlenbezugscheinen.

Für die Inhaber der Brotkarten Nr. 250—800, denen ein Bezugschein über 10 Zentner Brennmaterialien noch nicht ausgestellt ist, werden Bezugscheine am Dienstag, den 6. November, im Rathaus, Zimmer 2, in nachstehender Ordnung verabfolgt:

Brotkarten-Nr. 250—400 vormittags von 8—9 Uhr,

" " 401—550 " " 9—10 "

" " 551—800 " " 10—11 "

Die bereits ausgestellten Bezugscheine für Brennmaterialien sind wieder vorzulegen.

Königstein im Taunus, den 5. November 1917.

Der Magistrat: Jacobs.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit auf die pünktliche Vorlage der Anmeldebefehle in zweifacher Ausfertigung um 10 Uhr vormittags auf dem Polizeibüro, Zimmer 7, aufmerksam gemacht. Anzumelden ist jede Person innerhalb 12 Stunden, die ihren dauernden oder nur auch vorübergehenden Aufenthalt hier nimmt. Zuwiderhandlungen werden gemäß der Verordnung für den Overtaunuskreis vom 7. März 1917 unmissichtlich bestraft.

Anmeldungen haben auch Sonntags zu erfolgen und zwar sind dieselben von 11—12 Uhr vormittags im Rathaus, Zimmer 7, zu bewirken.

Königstein im Taunus, den 5. November 1917.

Die Polizeiverwaltung: Jacobs.

Betrifft Geflügel.

Die Geflügel-Bestellungen bitten wir bis spätestens Mittwoch Nachmittag 4 Uhr in den Regereien Ferd. Cahn und Velmelster aufzugeben. Später eingehende Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.

Königstein im Taunus, den 26. Oktober 1917.

Der Magistrat: Jacobs.

Kranke erhalten von jetzt ab gegen Attest von der ärztlichen Prüfungsstelle in Bad Homburg v. d. H. bei einem von hier aus bezeichneten Bäcker gegen abgestempelte Brotkarten wieder Weißbrot. Anträge können daher an die vorbezeichnete Stelle eingereicht werden.

Königstein im Taunus, den 3. November 1917.

Der Magistrat: Jacobs.

Kleider- und Schuhbezugscheine usw. betr.

Die hiesigen Geschäftsinhaber werden ersucht, die empfangenen Bezugscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen, sodann ordnungsmäßig verpackt und nach Datum geordnet, am ersten eines jeden Monats auf hiesigem Rathaus, Zimmer Nr. 4, abzuliefern.

Königstein, den 2. November 1917.

Der Magistrat: Jacobs.

Bekanntmachung.

Die 3. Rate Staats- und Gemeindesteuer wird am Dienstag, den 6. und Mittwoch, den 7. d. Mts., in den Vormittagsstunden von 8—12 $\frac{1}{2}$ Uhr, erhoben. Gleichzeitig wird an das am 1. November fällig gewesene 2. Dritteljahr Kriegsteuer erinnert.

Königstein im Taunus, den 3. November 1917.

Die Staatssteuerhebestelle: Gläßer.

Versichere Dein Schwein!

Eine Versicherung gegen alle Schäden, auch solche nach dem Schlachten entstanden, ist unerlässlich.

Man wende sich sofort an die

Viehversicherungsgesellschaft a. G.

„Halensia“ zu Halle a. S.

gegr. 1888

oder an deren Vertreter.

Bisher über 4 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark entschädigt. Feste Prämie. Auch Pferde und Rinder, sowie trüchtige Stuten, werden gegen alle Schäden versichert.

Vertreter und Reisebeamten bei Gehalt und Spesen allerorts gesucht.

Todes-Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, nach kurzer, schwerer Krankheit Samstag mittag 12 $\frac{1}{2}$ Uhr unser heißgeliebtes, unvergeßliches Kind, unsere herzensgute Schwester

Elschen

im zarten Alter von 4 $\frac{1}{2}$ Jahren ganz unerwartet in die Schar seiner Engel abzurufen.

Um stille Teilnahme bitten

Die tieftrauernden Eltern:

Heinrich Bartmann

Emilie Bartmann geb. Merkelbach

Emilchen und Hildegartchen
als Geschwister.

Königstein i. T., Bontkirchen (Westfalen), Ransbach,
Höhr, Mainz und Weinheim.

Königstein, 5. November 1917.

Die Beerdigung findet statt: Dienstag, nachmittags 4 Uhr, vom Trauerhause Sophienstrasse 5 aus.

Formulare für Anträge auf Genehmigung von Haus-schlachtungen sind auf dem hiesigen Rathaus, Zimmer 4, zu haben.

Königstein im Taunus, den 1. November 1917.

Der Magistrat: Jacobs.

Bekanntmachung für Eppstein.

Nachtrag

zur Kreisverordnung über Milch.

Auf Grund der Verordnung des Rgl. Regierungs-Präsidenten in Wiesbaden vom 3. Oktober 1917 wird mit Zustimmung der Bezirks-Fettstelle für den Overtaunuskreis folgendes bestimmt:

I.

Die im § 12 der Kreisverordnung über Milch vom 12. 6. 1917 festgesetzten Höchstpreise für Milch werden abgeändert, wie folgt:

a. für Vollmilch:

ab Stall und im Großhandel	34 Pfg. das Liter
ab Versendungs- (Sammelfstelle)	37 " " "
bei Lieferung ins Haus (Kleinhandel)	40 " " "

b. Magermilch:

ab Stall und im Großhandel	24 Pfg. das Liter
ab Versendungs- (Sammelfstelle)	27 " " "
bei Lieferung ins Haus (Kleinhandel)	30 " " "

II.

Hinter § 12 der Kreisverordnung wird folgender § 12a über Butterhöchstpreise eingefügt:

a. für Molkereibutter:

Erzeugerhöchstpreis das Pfund ($\frac{1}{2}$ kg.)	3.00 M.
Großhandels " " " "	3.10 " "
Klein " " " "	3.18 " "

b. für Landbutter:

Erzeugerhöchstpreis einschließlich Ab-lieferungskosten (2.40 u. 0.60 M.)	= 3.00 M.
Großhandelshöchstpreis einschl. Ab-lieferungskosten (2.40 u. 0.70 M.)	= 3.10 "
Kleinhandelshöchstpreis einschl. Ab-lieferungskosten (2.40 u. 0.78 M.)	= 3.18 "
das Pfund ($\frac{1}{2}$ kg.)	

III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

IV.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Bad Homburg v. d. H., den 22. Oktober 1917.

Der Kreis-Ausschuß. J. B.: von Brünning.

Wird veröffentlicht.

Eppstein im Taunus, den 5. November 1917.

Der Bürgermeister: Müntzner.

Preis 10 Pfg.

Preis 10 Pfg.

Kleiner Taunusfreund

Caschensfahrplan

mit den Fahrzeiten der Eisenbahnen, Kraftwagen u. elektrischen Bahnen

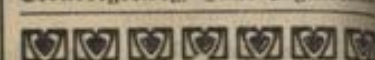
ab 1. November 1917
zu haben im Verlag

Druckerei Ph. Kleinböhl,
Königstein im Taunus

Einige

Gartenarbeiter

werden gesucht. Falkenstein,
Gronbergerweg, Haus Eugensland



Königstein im Taunus

15. verbesserte Auflage
(7. - 10. Tausend)

Ein Wegweiser

für Fremde und Einheimische
mit Ansichten von Königstein
:: und Orientierungskarten ::

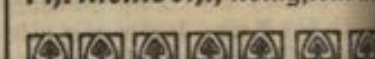
- 75 Pfennig -

Zu haben

hofbuchhandlung H. Strack
und beim

herausgeber und Verlag

Ph. Kleinböhl, Königstein i. T.



Behörden, Ämter

benutzen gerne, ebenso wie alle

kaufmännischen Büros

den Tausenden unentbehrlich geworden

Merkblock K

100 Blatt kleinformatiges Papier
Papier geblott, perforiert zum Abreißen
:: in 10- und 15-Blatt-Größen (10x16,5 cm).

Jetzt noch billig

solange Vorrat reicht.

In kleineren und größeren Mengen

Druckerei Ph. Kleinböhl

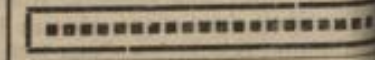
Kernstr. 44 Königstein Hauptstr. 41

Ebenfalls bei Buchpost

Stapellauf und Seckönl

in feinsten Ausführung mit

passenden gefütterten Hüllen.



Feldpost

Abonnements

auf die Taunus-Zeitung

werden zum Preise von M.

2.10 für das Vierteljahr, 70

Pfennig für den Monat, in der

Geschäftsstelle angenommen.

Herbst- und Winter-Hüte:

modernste Formen, beste Verarbeitung.

Formen, Bänder, Stoffe, Blumen, Federn und sämtliche Zutaten.

Umarbeiten von Hüten raschestens.

MODELL-AUSSTELLUNG

Kaufhaus Schiff, Höchst a. M.

Königsleinerstraße Nr. 7, 9, 11, 11a